

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 024. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen

findet am

**Montag, 20. Juli 2026, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung **2026-0086**
- 5 Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 22.06.2026
- 6 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabeleistung **2026-0088**
- 8 Vergabeleistung **2026-0089**
- 9 Vertragsangelegenheit **2026-0091**
- 10 Sonstiges
- 11 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

**Giesder
Bürgermeister**



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: **Mirko Reise**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Öffentliche Beschlüsse der 023. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 22.06.2026

Beschluss-Nr.: 164/023/2026

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzungen vom 20.04.2026 und 18.05.2026

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 20.04.2026 und 18.06.2026:

Beschluss-Nr.: 148/021/2026

Vergabe nach UVgO

Lieferung eines Mobilbaggers

Der Auftrag für die Lieferung eines Mobilbaggers für den Stadt-service Meiningen wird an das Unternehmen **Schlüter Baumaschinen GmbH** aus 59597 Erwitte vergeben.

Lieferzeitraum: 04.05. - 17.05.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung - nach UVgO

Beschluss-Nr.: 149/021/2026

Vergabe nach VOB/A

Öffentliche WC-Anlage im Empfangsgebäude Bahnhof Meiningen

Los 05 - Heizungs-, Lüftungs- & Sanitärinstallationsarbeiten

Der Auftrag für die Heizungs-, Lüftungs- & Sanitärinstallationsarbeiten im Zuge der Errichtung der öffentlichen WC-Anlage im Empfangsgebäude im Bahnhof Meiningen wird an **Andreas Ilgen Klempnerei-Heizung-Sanitär** aus 36456 Barchfeld-Immelborn vergeben.

Ausführungszeitraum: 25.05. - 17.07.2026

Beschluss-Nr.: 150/021/2026

Vergabe nach VOB/A

Stepfershausen, Zum Bügelberg Straßenbau

Der Auftrag für die Straßen- und Tiefbauarbeiten im Zuge der Neuanlage eines Gehweges sowie die Schaffung von PKW-Stellflächen im Bereich der Kindertagesstätte entlang der Ortsstraße „Zum Bügelberg“ wird an das Unternehmen **Eugen Lenz Tiefbau** aus 98553 Schleusingen vergeben.

Ausführungszeitraum: 01.06.2026 bis 30.09.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Beschluss-Nr.: 153/022/2026

Schließung Kindergarten „Am Märchenwald“ im Ortsteil Wallbach

Der Hauptausschuss der Stadt Meiningen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Meiningen die Schließung des Kindergartens „Am Märchenwald“ im Ortsteil Wallbach zum neuen Kindergartenjahr.

Beschluss-Nr.: 154/022/2026

Vergabe nach VOB/A

Erweiterung Spielanlage im Schlosspark in Meiningen

Der Auftrag für die Erweiterung der Spielanlage im Schlosspark in Meiningen wird an das Unternehmen **Jobst Bau GmbH & Co.KG** aus 98631 Grabfeld vergeben.

Ausführungszeitraum: 29.06.2026 bis 13.11.2026

Beschluss-Nr.: 155/022/2026

Bindung eines Planungsbüros für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Englischen Gartens

Der Hauptausschuss der Stadt Meiningen beschließt:

1. Die Stadt Meiningen möchte für die kommende EFRE-Periode (ab 2028) die Entwicklung und denkmal- sowie klimagerechte Sanierung ihres Englischen Gartens beantragen. Der Zuschlag für die Erstellung einer entsprechenden Machbarkeitsstudie als Grundlage für diesen Antrag wird an das Planungsbüro Planstatt Senner, Breitlestraße 21, 88662 Überlingen, mit einer Angebotssumme von insgesamt 57.821,87 € (brutto) erteilt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planungsbüro Planstatt Senner, Breitlestraße 21, 88662 Überlingen, vertraglich zu binden.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 156/022/2026

Vergabe nach VOB/A

Ersatzneubau Funktionsgebäude Maßfelder Weg Stadion Meiningen

Los 13 - Boden- & Wandfliesenarbeiten

Der Auftrag für die Boden- und Wandfliesenarbeiten im Zuge des Ersatzneubaus des Funktionsgebäudes im Maßfelder Weg im Stadion in Meiningen wird an das Unternehmen **Hedwig Fliesen** aus 07338 Kaulsdorf vergeben.

Ausführungszeitraum: 17.08. - 02.10.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Beschluss-Nr.: 157/022/2026

Vergabe nach VOB/A

Ersatzneubau Funktionsgebäude Maßfelder Weg Stadion Meiningen

Los 16 - Maler-, Bodenbelags-, Wandbelags- & Bodenbeschichtungsarbeiten

Der Auftrag für die Maler-, Bodenbelags-, Wandbelags- & Bodenbeschichtungsarbeiten im Zuge des Ersatzneubaus des Funktionsgebäudes im Maßfelder Weg im Stadion in Meiningen wird an das Unternehmen **Römhilder Werkstätten Maler GmbH** aus 98630 Römhild vergeben.

Ausführungszeitraum: 17.08. - 30.10.2026

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung - nach VOB/A

Beschluss-Nr.: 158/022/2026

Freihändige Vergabe zur Erstaussstattung Ersatzneubau (Möblierung des Funktionsgebäudes im Stadion Maßfelder Weg)

Der Auftrag für die Erstaussstattung im Rahmen des Ersatzneubaus des Funktionsgebäudes im Maßfelder Weg im Stadion in Meiningen wird in Höhe des geprüften Angebotspreises an das Unternehmen **das büroteam schröder & partner** aus 98617 Meiningen vergeben.

Ausführungszeitraum: 4. Quartal 2026

Gewähltes Vergabeverfahren:

- freihändige Vergabe

Beschluss-Nr.: 159/022/2026

Projekt Bahnareal Meiningen

Vergabe von Planungs- und Objektüberwachungsleistungen Tiefbau

Los 2.1 - Objektplanungen Erschließungen einschl. Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke/Freianlagen mit Fachplanungen TW, TA

Der Zuschlag für die Objektplanung Erschließungen einschl. Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke/Freianlagen mit Fachplanungen TW, TA der Baumaßnahme Bahnareal Meiningen, wird in

Höhe des geprüften Angebotspreises an die LA21 Landschaftsarchitektur, Käthe-Kollwitz-Straße 14 in 99734 Nordhausen erteilt. Geplanter Ausführungszeitraum: ab II. Quartal 2026 bis 2030. Der Leistungszeitraum stellt sich für alle Leistungsblöcke dar. Zunächst werden die Leistungsblöcke A und B beauftragt. Die weiteren Leistungsblöcke werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.

Gewähltes Vergabeverfahren:

Verhandlungsverfahren ohne TN-Wettbewerb § 17 VgV

Beschluss-Nr.: 160/022/2026

Vergabe nach VgV

BV Bahnareal Meiningen, Gestalterische Oberleitung

Der Auftrag für die Planungsleistungen „Gestalterische Oberleitung“ im Zuge der Sanierung Bahnareal in Meiningen wird in Höhe des geprüften Angebotspreises an das Unternehmen Waldhelm aus 07743 Jena vergeben.

Ausführungszeitraum: 2026 - 2030

Zunächst werden die Leistungsblöcke A und B beauftragt. Die weiteren Leistungsblöcke werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Verhandlungsverfahren ohne TN-Wettbewerb - nach VgV

Beschluss-Nr.: 161/022/2026

Vergabe nach VgV

BV Bahnareal Meiningen

Fachplanungen Technische Ausrüstungen (TA) Schwerpunkt HLS
Der Auftrag für die Fachplanungen Technische Ausrüstungen (TA) Schwerpunkt HLS im Zuge der Sanierung Bahnareal in Meiningen wird in Höhe des geprüften Angebotspreises an das Unternehmen Planungsbüro Petsch Murche GmbH & Co. KG aus 98646 Hildburghausen vergeben.

Ausführungszeitraum: 2026 - 2028

Zunächst werden die Leistungsblöcke A und B beauftragt. Die weiteren Leistungsblöcke werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Verhandlungsverfahren ohne TN-Wettbewerb - nach VgV

Beschluss-Nr.: 162/022/2026

Vergabe nach VgV

BV Bahnareal Meiningen, Planungs- u. Objektüberwachungsleistungen

„Hochbau“

Der Auftrag für die Planungs- u. Objektüberwachungsleistungen „Hochbau“ im Zuge der Sanierung Bahnareal in Meiningen wird in Höhe des geprüften Angebotspreises an das Unternehmen ARGE Waldhelm + SGHG aus 07743 Jena vergeben.

Ausführungszeitraum: 2026 - 2030

Zunächst werden die Leistungsblöcke A und B beauftragt. Die weiteren Leistungsblöcke werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt.

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Verhandlungsverfahren mit TN-Wettbewerb - nach VgV

Beschluss-Nr.: 163/022/2026

Vergabe nach VgV

Hybridpost

Der Auftrag zur Digitalisierung des Postausgangs der Stadt Meiningen wird an epostbox epb GmbH aus 14057 Berlin vergeben. Gesamtvertragslaufzeit: 08.06.2026 - 07.06.2031

Der Vertrag wird zunächst für 2 Jahre geschlossen, mit bis zu 3-maliger Verlängerungsoption um je 1 Jahr. Insgesamt 5 Jahre maximale Gesamtlaufzeit.

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Offenes Verfahren - nach VgV

Meiningen, 23.06.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 165/023/2026

überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 61510.94530

- Sanierungsgebiet Jerusalem

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 61510.94530 - Sanierungsgebiet Jerusalem in Höhe von 170.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 23.06.2026

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Meiningen (FrieSa-MGN) vom 24.06.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Meiningen gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen:

1. Parkfriedhof Meiningen,
2. Friedhof Dreißigacker,
3. Bergfriedhof Helba,
4. Friedhof Herpf,
5. Friedhof Walldorf,
6. Friedhof Henneberg,
7. Ruhewald „Am Heiligenberg“ Wallbach,

8. Friedhof Wallbach,
9. Friedhof Stepfershausen,
10. Friedhof Träbes,
11. Friedhof Sülzfeld,
12. Friedhof „Im Kirschgrund“ Welkershausen; geschlossen für weitere Bestattungen seit 22.01.1996

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Meiningen waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(5) Im Ruhewald „Am Heiligenberg“ in Wallbach kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Meiningen jede und jeder bestattet werden, die oder der zum Zeitpunkt des Ablebens mit Hauptwohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemeldet war.

§ 3

Benutzerzwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzerzwang angeordnet; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

1. die Durchführung der Erdbestattungen (Grab öffnen, Absenken des Sarges im Grab, Grab schließen)
2. die Beisetzung und Umbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Grabes sowie Einbringung der Urne)
3. Exhumierungen

(2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(3) Die Stadt kann als Friedhofsträger Befugnisse bzw. Leistungen, für die nach dieser Satzung Benutzerzwang besteht bzw. die ihr vorbehalten sind, aus Gründen des Gemeinwohles und der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, ganz oder teilweise einem Unternehmen zur Durchführung vertraglich übertragen. Das beauftragte Unternehmen ist Erfüllungsgehilfe der Stadt.

§ 4

Schließung oder Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe (§ 1 Nummerierung 1 bis 12) sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Während der Winterperiode wird auf den Friedhöfen (§ 1 Nummerierung 1 bis 11) ein beschränkter Winterdienst durchgeführt. Auf dem Parkfriedhof (§ 1 Nr. 1) werden die Hauptwege und bei Beisetzungen vom Hauptweg zur Grabstätte geräumt und gestreut. Auf den Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 bis 11) erfolgt ausschließlich bei Beisetzungen die Räumung vom Hauptweg zur Grabstätte.

(4) Grundsätzlich unterliegt der Ruhewald den jeweiligen Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann gestattet. Die Stadt Meiningen kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

1. das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung; im Ruhewald ausschließlich Fahrzeuge der Forst- und Friedhofsverwaltung.
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben.
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen.
5. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
8. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
9. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung

seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegganten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Mit Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 71a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der

der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.

(2) Für Innenausstattungen von Särgen dürfen nur Holzwole, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.

(3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Särge dürfen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Diese und die Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die sich bei unterirdischer Bestattung innerhalb der Mindestruhezeit vollständig zersetzen. Für oberirdische Bestattungen (Kolumbarium) hat die Urne so beschaffen zu sein, dass sie nach Ablauf der Ruhezeit noch stabil ist. Für Baumbestattungen sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten ist in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Zwischen zwei benachbarten Grabstätten ist ein Mindestabstand von 0,50 m, zwischen zwei Grabreihen ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnenfeldern sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen im Ruhewald und an Bäumen (Baumbestattungen) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Meiningen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, ausgenommen sind Wahlgrabstätten sowie Familien- und Freundschaftsbäume. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren und Auslagen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten.

Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beraumen.

(8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 2 aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Meiningen gegenüber als verfügungsberechtigt.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

Auf den Friedhöfen der Stadt Meiningen werden je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan die Grabstätten unterschieden in:

1. Parkfriedhof Meiningen
 - 1.1. Erdreihengrabstätten,
 - 1.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 1.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 1.6. halbanonyme Urnengrabstätten,
 - 1.7. anonyme Urnengrabstätten,
 - 1.8. Baumbestattungen,
 - 1.9. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
 - 1.10. Wiesenuarnengrabstätten,
 - 1.11. Ehrengrabstätten,
 - 1.12. erhaltenswerte Grabstätten.
2. Friedhof Dreißigacker
 - 2.1. Erdreihengrabstätten,
 - 2.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 2.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen (an der Mauer),
 - 2.6. Wiesenuarnengrabstätten,
 - 2.7. Baumbestattungen,
 - 2.8. Ehrengrabstätten,
 - 2.9. erhaltenswerte Grabstätten.
3. Bergfriedhof Helba
 - 3.1. Erdreihengrabstätten,
 - 3.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 3.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 3.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 3.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 3.6. Baumbestattungen,
 - 3.7. Wiesenuarnengrabstätten,
 - 3.8. Kolumbarien,
 - 3.9. Ehrengrabstätten.
4. Friedhof Herpf
 - 4.1. Erdreihengrabstätten,
 - 4.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 4.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 4.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 4.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 4.6. anonyme Urnengrabstätten,
 - 4.7. Baumbestattungen,
 - 4.8. Wiesenuarnengrabstätten,
 - 4.9. Ehrengrabstätten.
5. Friedhof Walldorf

- 5.1. Erdreihengrabstätten,
- 5.2. Erdwahlgrabstätten
- 5.3. Urnenreihengrabstätten,
- 5.4. Urnenwahlgrabstätten,
- 5.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
- 5.6. anonyme Urnengrabstätten,
- 5.7. Baumbestattungen,
- 5.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
- 5.9. Wiesenurnengrabstätten,
- 5.10. Ehrengrabstätten.
6. Friedhof Henneberg
 - 6.1. Erdreihengrabstätten,
 - 6.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 6.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 6.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 6.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 6.6. anonyme Urnengrabstätten,
 - 6.7. Baumbestattungen,
 - 6.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
 - 6.9. Erdreihengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 6.10. Wiesenurnengrabstätten,
 - 6.11. Ehrengrabstätten.
7. Ruhewald Wallbach
 - 7.1. Familienbäume - Freundschaftsbäume,
 - 7.2. Bestattungsbäume
8. Friedhof Wallbach
 - 8.1. Erdreihengrabstätten,
 - 8.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 8.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 8.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 8.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 8.6. anonyme Urnengrabstätten,
 - 8.7. Wiesenurnengrabstätten.
9. Friedhof Stepfershausen
 - 9.1. Erdreihengrabstätten,
 - 9.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 9.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 9.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 9.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 9.6. anonyme Urnengrabstätten,
 - 9.7. Baumbestattungen,
 - 9.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
 - 9.9. Wiesenurnengrabstätten,
 - 9.10. Ehrengrabstätten.
10. Friedhof Träbes
 - 10.1. Erdreihengrabstätten,
 - 10.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 10.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 10.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 10.5. Baumbestattung,
 - 10.6. Wiesenurnengrabstätten,
 - 10.7. Urnengrabstätten mit Grabzeichen.
11. Friedhof Sülzfeld
 - 11.1. Erdreihengrabstätten,
 - 11.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 11.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 11.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 11.5. Baumbestattung,
 - 11.6. Wiesenurnengrabstätten,
 - 11.7. Urnengrabstätten mit Grabzeichen

§ 15

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte sind nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab dem siebten Lebensjahr.

- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

- (4) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zeitgleich die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 7 Jahren zu bestatten.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

- (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Erdwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechts kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhofes dem entgegenstehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. In Ausnahmefällen ist es jedoch zulässig, bei einer gleichzeitigen Bestattung zusätzlich eine weitere Urne beizusetzen.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zweistellige oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der zugeteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechts kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhofes dem entgegenstehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 19

Urnengrabstätten mit Grabzeichen

- (1) Urnengrabstätten mit Grabzeichen sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegen. Eine Gestaltung durch Blumen, Kränze und sonstigem losen Grabschmuck ist nicht gestattet. Dies ist ausschließlich an dem an der dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeit abzulegen.

Die Grabstätte muss mit einem Grabzeichen versehen werden. Das Grabzeichen ist ein einheitlich gestalteter Pultstein mit Unterplatte aus einem Naturstein. Die Größe des Pultsteines beträgt 30 cm x 30 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt hinten 15 cm nach vorne auf 10 cm auslaufend. Die Unterplatte hat die Maße 50 cm x 50 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt einheitlich 5 cm. Die Unterplatte ist umlaufend 10 cm sichtbar und auf erdgleichem Niveau zu setzen. Die Schrift auf dem Pultstein kann sowohl vertieft als auch aufgesetzt sein und enthält mindestens Vor- und Zunamen des Verstorbenen. Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten können weiterhin aufgebracht werden. Für die Beschaffung und die Errichtung des Grabmales (Pultstein mit Unterplatte) sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verantwortlich.

Es kann zudem bei der Friedhofsverwaltung ein Grabzeichen erworben werden, sofern die Kapazitäten vorhanden sind.

Für die Grabzeichen (an der Mauer) gelten folgende Vorgaben: Der Bereich der Schriftfläche an der Friedhofsmauer Dreißigacker ist durch eine Steinmetzfirma steinmetzmäßig durch spitzen und stocken eben zu arbeiten. Die Beschriftung ist als Bronzeschriftzug mit Buchstaben, Höhe 6 cm, Zahlen, Höhe 3 cm, und der Schriftart: Norden anzufertigen. Die Beschriftung besteht mindestens aus dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen. Geburts- und Sterbedaten können weiterhin aufgebracht werden.

(2) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte sind nicht möglich.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 20

Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten in Urnenfeldern (Urnengemeinschaftsanlagen). Anonyme Urnengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengrabstätten werden die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal im Urnenfeld angegeben. Die Bestattung bei anonymen Urnengrabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Urnenfeldes.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 21

Baumbestattungen auf den Friedhöfen

(1) Baumbestattungen sind Grabanlagen als Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Baumbestattungen erfolgen im Abstand von ca. 2 m vom Stamm rings um einen Baum herum. Es können je nach Gegebenheit bis zu 36 Aschen je Baum bestattet werden. Hierbei sind zwischen den einzelnen Urnen ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Das Grabzeichen für alle Beisetzungen wird in der Nähe des Baums angebracht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabanlage ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 22

Kolumbarium

(1) Das Kolumbarium ist eine Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Die Urnen werden oberirdisch in Urnennischen (Grabstätten) beigesetzt. Die Grabstätten können als einstellig oder als zweistellig erworben werden.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Mit Erwerb einer zweistelligen Grabstätte werden zu Beginn der ersten Nutzung bereits beide Beisetzungsstellen erworben. Eine weitere Bestattung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer der zweiten Beisetzung. Mit Belegung der zweiten Grabstätte ist eine Verlängerung über die letzte Ruhezeit hinaus nicht möglich.

(4) Nach Ablauf der letzten Ruhefrist werden die Urnen an einer dafür freigehaltenen Stelle auf dem Friedhof auf Kosten des Friedhofsträgers beigesetzt.

(5) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Urnenwand ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

§ 23

Ruhewald

(1) Im Ruhewald werden nur Urnengrabstätten - von maximal 10 Urnen pro Baum - zugelassen.

(2) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhewaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Form zu verändern, zu fällen oder zu beschädigen.

(3) Im Wurzelbereich der Ruhewaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

(4) Pflegeeingriffe sind nur durch die Stadt Meiningen sowie deren Erfüllungsgehilfen und durch die mit der Forstbewirtschaftung beauftragten Einrichtungen zulässig.

(5) Ruhewaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Das Grabzeichen für alle 10 Beisetzungen wird direkt am Baum angebracht. Die Aufschriften der Markierungsschilder beinhalten Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie eventuell einen kurzen Gedenkspruch im Rahmen der vorgeschriebenen Schildergröße (6 x 10 cm).

(6) Ohne Genehmigung vorgenommene Gestaltungsmaßnahmen an Grabstellen bzw. dort abgelegte Gegenstände werden umgehend durch die Friedhofsverwaltung oder ihren Erfüllungsgehilfen entfernt.

(7) Trauerfeiern können auf dem Andachtsplatz oder an der Grabstätte abgehalten werden. Auf dem Andachtsplatz können während der Trauerfeier auch Blumen und Grabschmuck abgelegt werden, welcher nach der Feierstunde wieder zu entfernen ist. Jede Musik- und Gesangsdarbietung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die im Rahmen einer kirchlichen oder weltlichen Beisetzung üblichen Darbietungen.

(8) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entsteht, wird nicht gehaftet. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht werden.

(9) Im Ruhewald sind folgende Arten der Grabstätten zugelassen:

1. Familienbäume - Freundschaftsbäume

- 1.1. An den im Ruhewald Wallbach registrierten Familienbäumen - Freundschaftsbäumen wird das Nutzungsrecht für bis zu 99 Jahren verliehen, Beginn des Nutzungsrechtes ist der Zeitpunkt des Erwerbs.
- 1.2. Die Nutzungsdauer kann nicht verlängert oder wieder erworben werden

- 1.3. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege des Ruhewaldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).
2. Bestattungsbäume
 - 2.1. Bei den im Ruhewald Wallbach registrierten Bestattungsbäumen handelt es sich um Grabanlagen als Sonderform der Urnenreihengrabstätte. Die Grabstätten können als einstellig oder als Partnergrabstätte, zweistellig, erworben werden. Mit Erwerb einer Partnergrabstätte werden zu Beginn der ersten Nutzung bereits beide Beisetzungstellen erworben.
 - 2.2. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
 - 2.3. Bei Partnergrabstätten kann eine weitere Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

§ 24

Partnergrabstätten mit Grabzeichen

(1) Partnergrabstätten mit Grabzeichen sind zweistellige Grabstätten für Urnen. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegen. Mit Erwerb einer Partnergrabstätte werden zu Beginn der ersten Nutzung bereits beide Beisetzungstellen erworben. Jede Grabstelle muss mit einem Grabzeichen versehen werden.

Das Grabzeichen ist ein einheitlich gestalteter Pultstein mit Unterplatte aus einem Naturstein. Die Größe des Pultsteines beträgt 30 cm x 30 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt hinten 15 cm nach vorne auf 10 cm auslaufend. Die Unterplatte hat die Maße 50 cm x 50 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt einheitlich 5 cm. Die Unterplatte ist umlaufend 10 cm sichtbar und auf erdgleichem Niveau zu setzen. Die Schrift auf dem Pultstein kann sowohl vertieft als auch aufgesetzt sein und enthält mindestens Vor- und Zunamen des Verstorbenen. Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten können weiterhin aufgebracht werden. Für die Beschaffung und die Errichtung des Grabmales (Pultstein mit Unterplatte) sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verantwortlich.

Für erworbene Partnergrabstätten nach der Satzung in der Fassung vom 07.12.2020 ist das zugelassene Grabzeichen gemäß dieser Satzung bei der Friedhofsverwaltung für die Partnergrabstätte zu erwerben.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Es kann eine weitere Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Eigenschaft als Reihengrabstätte bleibt bestehen. Partnergrabstätten mit Grabzeichen sind pflegefrei. Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 25

Wiesenuhnengrabstätten

(1) Wiesenuhnengrabstätten sind eine Sonderform der Wahlgrabstätten für Urnen. Sie werden als zweistellige oder vierstellige Grabstätten vergeben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Mit Erwerb einer zwei- oder vierstelligen Grabstätte werden zu Beginn der ersten Nutzung bereits alle Beisetzungstellen erworben.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden. Mit Belegung der zweiten bzw. vierten Grabstelle ist eine Verlängerung über die letzte Ruhezeit hinaus nicht möglich.

(4) Sie sind nicht pflegefrei. Der Nutzungsberechtigte ist während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich für den Grabstein (Standicherheit), sowie für den auf der Steinplatte abgelegten

Blumenschmuck. Die Rasenpflege obliegt der Stadt Meiningen. Grabschmuck nach Beisetzungen ist nach spätestens 14 Tagen zu entfernen.

(5) Es ist ein individuelles Grabmal nach den Maßen - bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite in verschiedenen Formen und Materialien, auf einer Steinplatte sowie Oberkante ebenerdig im Fundament zu setzen. Die Steinplatte hat eine einheitliche Größe von 40 cm Tiefe und 70 cm Breite in Form eines Rechteckes. Einlassungen, Halterungen u.ä. für Blumen sind an der Steinplatte zulässig. Der Pflegestreifen um das Grabmal von 10 cm ist einzuhalten. Die Mindeststärke der Platte beträgt 5 cm. Die Errichtung des Grabmals hat gemäß § 30 der Friedhofssatzung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

(6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 26

Ehrengrabstätten

(1) Als Ehrengrabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Stadt Meiningen oder von sonstigen Bürgern, die sich um die Stadt Meiningen verdient gemacht haben, anerkannt und festgelegt werden.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt.

§ 27

Erhaltenswerte Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten oder Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Erhaltenswerte Grabstätten und Grabmale werden in einem Verzeichnis geführt; über die Aufnahme oder Streichung von Grabstätten oder Grabmalen in dieses Verzeichnis entscheidet der Stadtrat.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Stadt Meiningen legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen (Länge x Breite) an:

Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 6. Lebensjahr	1,00 m x 0,50 m
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	1,80 m x 0,80 m
Erdwahlgrabstätte einstellig	1,80 m x 0,80 m
Erdwahlgrabstätte zweistellig	1,80 m x 2,10 m
Urnenreihengrabstätte	1,00 m x 0,70 m
Urnenwahlgrabstätten zwei- und vierstellig auf den Friedhöfen	1,00 m x 0,70 m

(2) Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wahlgrabstätten, welche vor Eintritt des Todes erworben werden, sind spätestens 9 Monate nach Erwerb würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten; dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

3. Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen können. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
4. Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
6. Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstätte gewährleistet sein.
7. Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
8. Bei Ablage nicht gestatteter Gegenstände an den Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19 und 24) ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(4) Auf Urnengrabstätten mit Grabzeichen (§ 19), auf anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten (§ 20) sowie auf Partnergrabstätten mit Grabzeichen (§ 24) dürfen Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablagestellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist anderenfalls berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Für die anonymen und halbanonymen Urnenfelder als pflegefreie Grabstätten (§ 20) ist das Ablegen von Schnittblumen nur an der hierfür errichteten, zentralen Stelle möglich. Auf den Urnenfeldern selbst sind Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, dies schließt auch die Wege und Zwischenflächen zwischen den Grabstätten ein, obliegt ausschließlich der Stadt Meiningen.

§ 29

Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Stadt Meiningen:

1. die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt Meiningen die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
2. die Grabstätte einebnen und einsäen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Meiningen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Entsprechen ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Stadt Meiningen die Anlage entfernen lassen.

(4) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.

§ 31

Errichtung, Fundamentierung, Unterhaltung und Rückbau der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagenentsprechend.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren einer Verletzung von Personen oder einer Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Zur Gewährleistung der Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich nach der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung vorgenommen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Meiningen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Meiningen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(6) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen oder dieses nach Ablauf der letzten Ruhezeit freiwillig aufgegeben, so hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte inklusive Fundament und eventuellen vorher eigenständig vorgenommene Anpflanzungen (bspw. Hecken, Bäume) auf eigene Kosten fachmännisch zurückzubauen und zu entsorgen. Die Fläche ist eben herzurichten.

§ 32

Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 28 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,51 m Höhe 0,16 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Außerdem sind Zutaten und Gestaltungselemente aus folgenden Materialien zugelassen: Glas, Emaille und Lichtbilder.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
 - 1.1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - 1.2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
 - 2.1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2.2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
3. Auf Wahlgrabstätten:
 - 3.1. stehende Grabmale:
 - 3.1.1. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - 3.1.2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 - 3.2. liegende Grabmale:
 - 3.2.1. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - 3.2.2. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - 3.2.3. bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(5) Auf Umengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 1.1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - 1.2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
2. Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 2.1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
 - 2.2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 32 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

VI. Trauerfeiern

§ 33

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle auf dem Parkfriedhof Meiningen, in den Trauerhallen der Ortsteilfriedhöfe, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Ausgenommen sind die Belegungen der Urnenwahlgrabstätten zweistellig und der Wiesenurnengrabstätten zweistellig. Diese können nach Bedarf auf vierstellig verändert werden, sofern es die örtliche Gegebenheit auf dem jeweiligen Friedhof zulässt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Zulässigkeit.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 - 3.1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
 - 3.2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - 3.3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt;
 - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt;
 - 3.5. lärmt, spielt oder lagert;
 - 3.6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
 - 3.7. Druckschriften verteilt;
 - 3.8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - 3.9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
4. entgegen § 6 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
5. entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht;
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt;
7. die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 28 nicht einhält;
8. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 30 errichtet oder verändert;

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 13 Abs. 7 entfernt;

10. Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 28, 30 und 31 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

11. Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 28 Abs. 6 e) verwendet;

12. Grabstätten entgegen § 31 mit Grababdeckungen versieht (oder nicht) oder entgegen den §§ 28 bepflanzt;

13. Grabstätten nach § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Satzungsbekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom 24.06.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 24.06.2026 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge

1. der Ehegatte,

2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

3. die Kinder,

4. die Eltern,

5. die Geschwister,

6. die Enkelkinder,

7. die Großeltern,

8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

9. die nicht bereits unter Nummer 1) bis 9) fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 38

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

1. Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 07.12.2020

2. Friedhofssatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 10.12.2021

Meiningen, 24.06.2026

Giesder

Bürgermeister

(Siegel)

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. bei Inanspruchnahme von Leistungen.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- (1) Erwerb von Nutzungsrechten

a) Erdgrabstätten

1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren

230,97 €
2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren

644,80 €
3. Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren

962,38 €
4. Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren

1.356,96 €
5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr

32,03 €
6. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr

45,58 €

b) Urnengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren

510,06 €
2. Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren

1.154,86 €
3. Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren

1.539,81 €
4. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr

38,39 €

5.	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	51,29 €	(3) Bestattungen, Ausgrabungen	
6.	Urnengrabstätte mit Grabzeichen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.020,20 €	a) Beisetzung einer Urne	242,63 €
7.	Partnergrabstätten mit Grabzeichen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.896,05 €	b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	712,68 €
8.	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte mit Grabzeichen pro Jahr	95,25 €	c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	712,68 €
9.	Wiesenuarnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.658,86 €	d) Ausgrabung einer Asche	190,15 €
10.	Wiesenuarnengrabstätten vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.024,57 €	e) Ausgrabung einer Leiche	45,65 €/ Stunde + 101,82 € Verw.kosten
11.	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenuarnengrabstätte zweistellig pro Jahr	55,30 €	f) Urnenbeisetzung im Ruhewald	242,63 €
12.	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenuarnengrabstätte vierstellig pro Jahr	67,49 €	(4) sonstige Leistungen	
13.	Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.219,86 €	a) Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19, 24 und FrieSa-MGN)	
14.	Kolumbarium (ein- oder zweistellig) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	863,28 €	- Parkfriedhof Meiningen (Pultstein für eine erworbene Partnergrabstätte nach altem Recht)	474,81 €
15.	Beschriften der Nischenplatte mit vertiefter Schrift pro Beschriftung	1.136,45 €	b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten)	844,90 €
16.	Verlängerung der Nutzungsdauer einer Nische im Kolumbarium pro Jahr	43,16 €	c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €
17.	Wechsel von einer zwei- auf vierstelligen Wahlgrabstätte: Es wird die Restlaufzeit in Jahre der zweistelligen herangezogen und im Verhältnis zur Nutzungsgebühr der Restlaufzeit einer vierstelligen Anlage berechnet und abgezogen.		d) Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/ Ahnenforschung je Verstorbenen	20,00 €
c) <u>Gemeinschaftsanlagen</u>			e) Gebühr für die Ausfertigung von Duplikaten je Duplikat	10,00 €
1.	anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	846,97 €	f) Bearbeitungsgebühr für die Aufforderung zum Rückbau einer Grabstätte	30,00 €
2.	halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	846,97 €	g) Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	60,00 €
d) <u>Ruhewald</u>				
1.	Familienbäume - Freundschaftsbäume für die Nutzungsdauer von bis zu 99 Jahren	21.026,27 €		
2.	Grabstätte am Bestattungsbaum einstellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.406,96 €		
3.	Grabstätte am Bestattungsbaum zweistellig (Partnergrabstätte) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.853,01 €		
4.	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte pro Jahr	142,65 €		

Sollte die Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich der Betrag um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Meiningen ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

(2) Trauerhalle

a)	Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen	200,00 €
b)	Friedhof Herpf	15,00 €
c)	Friedhof Henneberg	15,00 €
d)	Friedhof Stepfershausen	15,00 €
e)	Friedhof Walldorf	15,00 €

§ 5 Gleichstellungsklausel
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen vom 07.12.2020
2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 10.12.2021

Meiningen, 24.06.2026

**Giesder
Bürgermeister (Siegel)**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Meiningen vom 15.06.2026 - Parkgebührenordnung - (ParkGebO)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Parkgebührenzonen	2
§ 3	Parkgebühren	3
§ 4	Sonstige Parkplätze	5
§ 5	Gebührenschild	5
§ 6	Sonderregelungen für Bewohner und Übernachtungsgäste (Innenstadtparkberechtigung)	5
§ 7	Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	6

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (BGBl. 2026 I S. 30), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. 2007 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2025 (GVBl. S. 196) und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Stadt Meiningen folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Meiningen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben. Der Erwerb eines Parktickets ist ausschließlich digital möglich. Das Parkticket kann nach dem Erwerb per E-Mail übersandt oder mittels QR-Codes auf ein Smartphone übertragen werden.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2

Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen, Reisemobil- und Busabstellplätze:

(1) Zone I:

Anton-Ulrich-Straße, Eduard-Fritze-Straße, Eleonorenstraße, Ernestinerstraße, Fischergasse, Luisenstraße, Ludwig-Chronegk-Straße, Nonnenplan, Obere Kaplaneigasse, Klostergasse (Parkplatz Reithalle), Schlossplatz, Schwabenberg, Schlundgasse, Untere Kaplaneistraße, Wettiner Straße, Zwingerstraße

(2) Zone II:

Charlottenstraße, Justizzentrum, Neu-Ulmer-Straße (Altstadtparkplatz), Wettiner Straße (Zufahrt ehem. Kohlehof)

(3) Zone III:

Parkplatz Volkshaus

(4) Zone IV:

Parkplatz Landratsamt

(5) Zone V:

Lindenallee, Bahnhofsvorplatz und Park & Ride-Parkplatz (Bahnhofsumfeld)

(6) Busparkplätze:

Gemäß Kennzeichnung auf dem Parkplatz am Volkshaus.

(7) Reisemobilstellplätze:

Gemäß Kennzeichnung auf dem Parkplatz am Volkshaus.

§ 3

Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen in der Zone I bei einer Höchstdauerdauer von 2 Stunden

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen)
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
je angefangene Stunde 1,00 €
- Sondertarif für Bewohner (Anwohnerstarif)
Tagesticket 1,00 €
Wochenticket 5,00 €
- Sondertarif für Übernachtungsgäste
von Beherbergungsbetrieben
Tagesticket 3,50 €

Die Sondertarife gelten ausschließlich im Bereich der Parkscheinautomaten und Parkuhren.

(2) Die Parkgebühren betragen in der Zone II

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen)
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €

(3) Die Parkgebühren betragen in der Zone III

- Montag bis Sonntag
in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €
Wochenticket 7,00 €
Monatsticket 20,00 €

(4) Die Parkgebühren betragen in der Zone IV

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen)
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €
Wochenticket 7,00 €
Monatsticket 20,00 €

(5) Die Parkgebühren betragen in der Zone V

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen)
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €
Wochenticket 7,00 €
Monatsticket 20,00 €

(6) Die Gebühren für das Parken von Reisebussen auf ausgewiesene Busparkplätze auf dem Parkplatz des Volkshauses betragen

- Montag bis Sonntag
in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €

(7) Die Gebühren für das Parken von Reisemobilen auf ausgewiesene Stellplätze auf dem Parkplatz des Volkshauses betragen

- Montag bis Sonntag
in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr
je angefangene Stunde 0,50 €
Tagesticket 3,50 €

(8) Kurzzeit-Tarife sind nur für den jeweiligen Kalendertag gültig. Sofern für den jeweiligen Parkvorgang das Tagesticket günstiger ist als der Stundentarif, wird im Parkscheinautomat automatisch das Tagesticket gewählt. Tages-, Wochen- und Monatstickets sind ab Erwerb des digitalen Parktickets 24 Stunden, 7 Tage und 30 Tage gültig.

(9) Durch ein Tages-, Wochen- oder Monatsticket wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

(10) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten

Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

(11) Für folgende Parkplätze ist die Stadt Meiningen umsatzsteuerpflichtig:

- a) Klostergasse (Parkplatz Reithalle - Zone I),
- b) Justizzentrum (Zone II),
- c) Neu-Ulmer-Str. (Altstadtparkplatz - Zone II),
- d) Wettiner Straße (Zufahrt ehem. Kohlehof - Zone II),
- e) Parkplatz Volkshaus (Zone III)
- f) Parkplatz Landratsamt (Zone IV)
- g) Parkplatz Park & Ride (Zone V)

Die erhobenen Parkgebühren sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem digitalen Parkticket ausgewiesen.

§ 4

Sonstige Parkplätze

Bei der Einrichtung anderer gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen etc. betragen die Gebühren pro angefangenen Parkvorgang und Fahrzeug für:

Krafträder	5,00 €
Personenkraftwagen / Kleinbusse / Reisemobile	5,00 €
Reisebusse	5,00 €

§ 5

Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig ab dem Parkvorgang eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche. Optional kann pro Vorgang ein Freiticket mit einer Kurzparkzeit von 15 Minuten gebucht werden. Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer. Die Parkgebühren und die Parkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen. Satz 3 gilt nicht für Sonstige Parkplätze.

(2) Soweit ein gültiger von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgestellter Parkausweis (Behindertenparkausweis (aG oder BI) oder Behindertenparkausweis für besondere Gruppen von Schwerbehinderten) vorliegt, besteht für die betreffenden Inhaber eine Befreiung von der Gebührenpflicht entsprechend den Regelungen der StVO.

(3) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, den in der Zone III vorhandenen Parkplatz (Volkshaus) ganz oder teilweise zu sperren, so kann während der Sperrung mit dem vorher erworbenen Wochen- oder Monatsticket für die Zeitdauer ihrer Gültigkeit in der Zone V (Lindenallee) geparkt werden.

§ 6

Sonderregelungen für Bewohner und Übernachtungsgäste (Innenstadtparkberechtigung)

(1) Bewohnern oder Inhabern von Beherbergungsbetrieben für deren Übernachtungsgäste kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 auf Antrag eine Innenstadtparkberechtigung erteilt werden, die ein Parken zum Sondertarif in der Zone I sowie in der Neu-Ulmer-Straße auf dem Altstadtparkplatz (Zone II) erlaubt. Mittels der Innenstadtparkberechtigung kann der Inhaber an jedem beliebigen Parkscheinautomat in der Zone I und Zone II (nur Altstadtparkplatz) ein digitales Parkticket zum Sondertarif lösen.

(2) Die Innenstadtparkberechtigung ist für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Sie kann auf Antrag jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Innenstadtparkberechtigung wird vom Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen bearbeitet.

(3) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkberechtigung an Bewohner sind:

- a) Bewohner sind die Personen, welche in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet (Zone I) ihren Hauptwohnsitz haben. Als Bewohner gelten auch Berufspendler mit Zweitwohnsitz im Innenstadtgebiet (Zone I), soweit der Hauptwohnsitz bei der Familie außerhalb Meiningens beibehalten wird.

- b) Das Fahrzeug ist auf den Hauptwohnsitz zugelassen oder wird von einem Dritten an den Berufspendler regelmäßig zur Nutzung zum Pendeln überlassen.
- c) Der Antragsteller verfügt über keinen eigenen Stellplatz.
- d) Das Fahrzeug ist ein Pkw.

(4) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkberechtigung an Beherbergungsbetrieben sind:

- a) Inhabern von Beherbergungsbetrieben in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet Zone I und Zone II (nur Altstadtparkplatz) erhalten auf Antrag Innenstadtparkberechtigungen.
- b) Mittels der Innenstadtparkberechtigung können Übernachtungsgäste an jedem beliebigen Parkscheinautomat in der Zone I und Zone II (nur Altstadtparkplatz) ein digitales Parkticket zum Sondertarif für die Zeit während ihres Aufenthaltes in Meiningen lösen.

§ 7

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

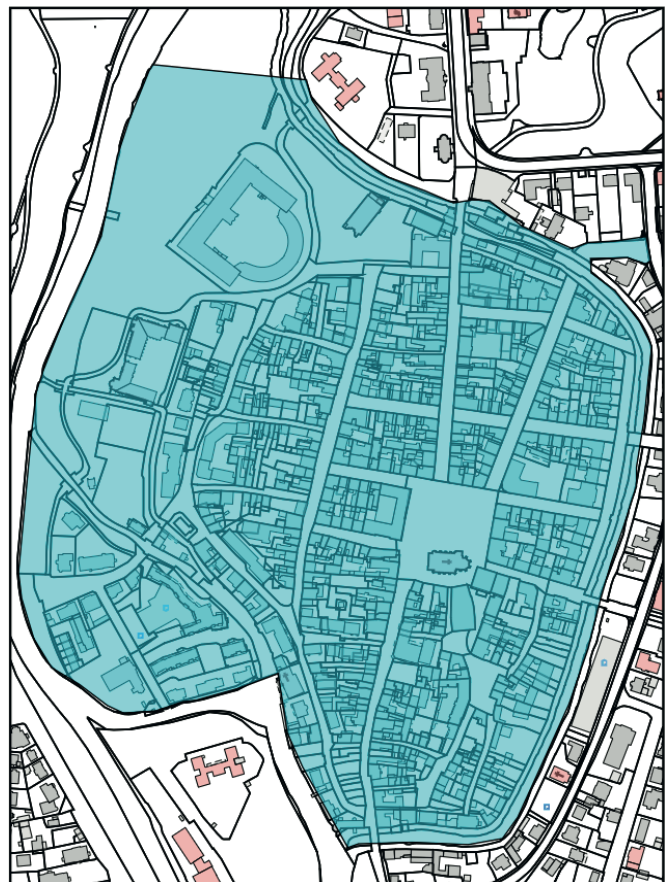
- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am 15.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2011 vom 26.06.2011 außer Kraft.

Meiningen, den 15.06.2026

**Giesder
Bürgermeister**

Anlage Parkgebührenordnung:

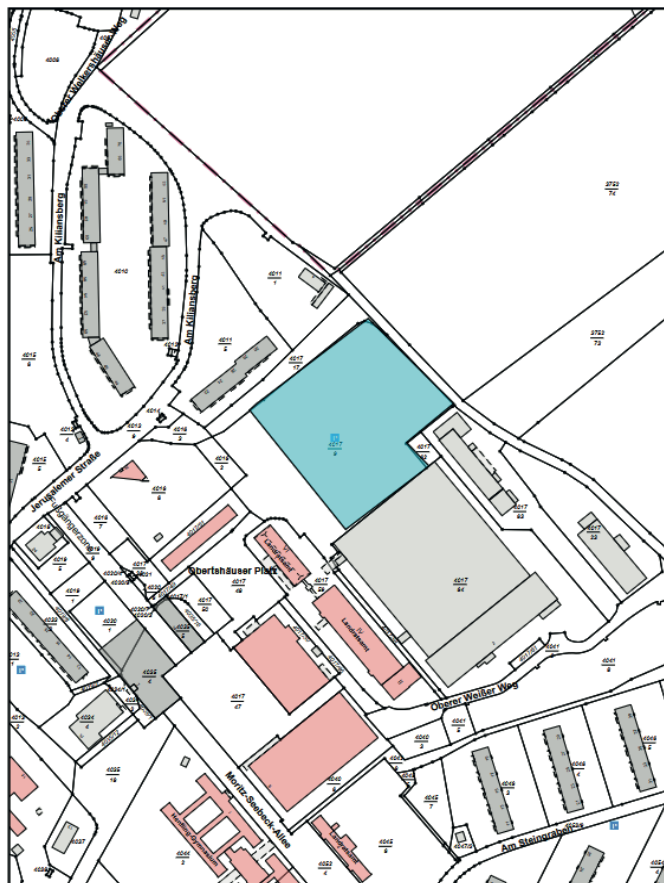
Zone I



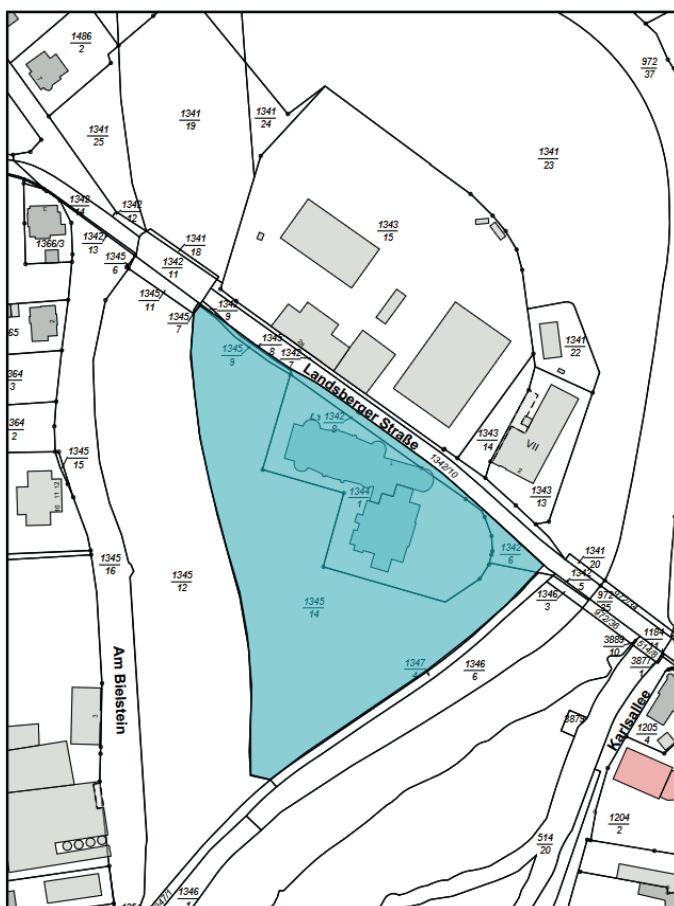
Zone II



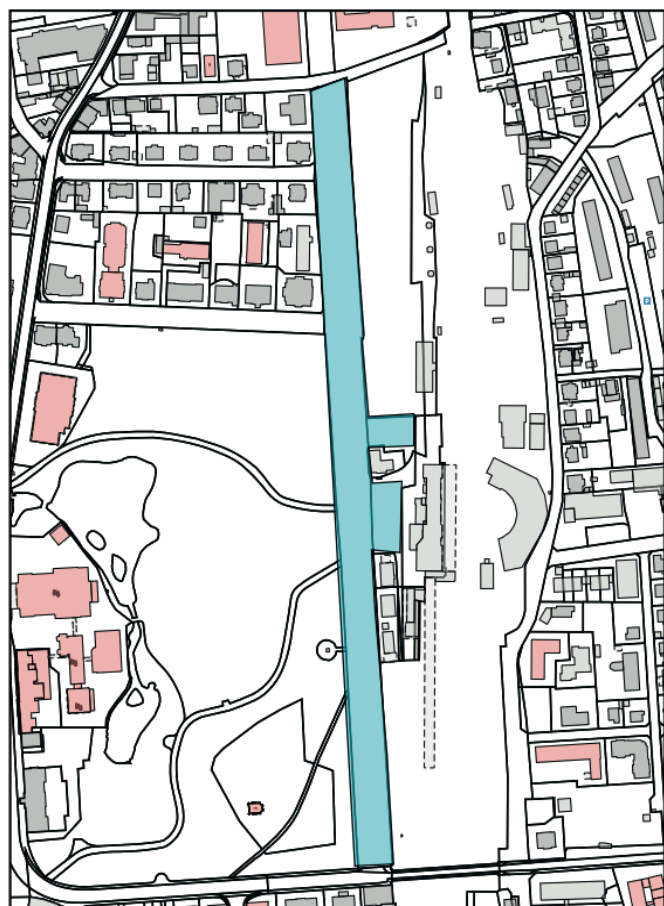
Zone IV



Zone III



Zone V



Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossen/-innen,
ich lade Sie herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Meiningen

am Dienstag, den 28.07.2026, um 17.00 Uhr

ein. Sie findet im Ratssaal des Marstalls (Schlossplatz 5, 98617 Meiningen) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Finanzberichte der Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026
5. Information zur Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Wahlkommission
7. Wahl des Jagdvorstehers
8. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
9. Wahl der 2 Beisitzer
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Anfragen, Diskussion
12. Verabschiedung

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Berkes, Reumles, Dreißigacker, Meiningen, Helba, Welkershausen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an den Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Fabian Giesder
Bürgermeister der Stadt Meiningen
Notvorstand

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Güterwaldung Oberharles

Die Waldgenossenschaft Güterwaldung Oberharles beabsichtigt bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis)
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von **21.07.2026 bis 21.08.2026**.

Ort der Auslegung: FBG-Büro Hermannsfeld,
Straße im Oberdorf 97

98617 Rhönblick, OT Hermannsfeld

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag jeweils: 14:00 bis 17:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Martin Blaufuß
Vorsitzender der Waldgenossenschaft

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2026 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.09.2026 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena